

Bürgerinitiative Kein Doppelkonverter in Kaarst und Neuss

Kaarst, den 06. Januar 2020

An den
Landrat des Rheinkreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

Amprion hat am 6. September 2019 die Genehmigung für den Bau des Ultranet-Konverters in Meerbusch-Osterath beim Rhein-Kreis Neuss beantragt. Der Antrag umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Konverters sowie die Baugenehmigung für alle notwendigen Anlagenbauwerke und Gebäude.

Wir bitten den Antrag abzulehnen.

Der Konverter ist keine Anlage, deren Errichtung und Betrieb im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt ist. Außerdem ist der von Amprion ausgewählte Standort zwischen Kaarst und Osterath als Regionaler Grünzug geschützt und darf nicht durch den Konverter zerstört bzw. zum Industriegebiet umfunktioniert werden.

Wir haben uns mit unserer Auffassung, dass die Errichtung und den Betrieb des Konverters nicht durch den Rheinkreis Neuss genehmigt werden kann, bereits an die Bezirksregierung in Düsseldorf gewandt. Diese hat uns mitgeteilt, dass die Errichtung und der Betrieb des Konverters unter die Nr. 1.8 des Anhangs der 4. BImSchV falle, wofür ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen sei. Der Netzbetreiber könne zwischen der Genehmigung nach dem BImSchG und der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 2 NABEG wählen.

Die Entscheidung der Bezirksregierung können wir nicht nachvollziehen und haben uns deshalb am 21.10.2019 an das Umweltministerium NRW gewandt. Eine Antwort haben wir bisher nicht erhalten. Deshalb wenden wir uns jetzt unmittelbar an Sie. Wir bitten Sie, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, auch wenn den Bürgern kein rechtliches Gehör gewährt werden müsste (siehe dazu unten S.3).

Bürgerinitiative Kein Doppelkonverter in Kaarst und Neuss

1. Das Bundesimmissionsschutzgesetz gilt nicht für Konverter

Nach einhelliger Auffassung enthält Anhang 1 der 4. BImSchV eine abschließende Aufzählung der Anlagen, die unter das BImSchG fallen. Das meint z.B. auch die Bezirksregierung Münster in ihrer Ausarbeitung „Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren“ in der es heißt „Die einzelnen Anlagen, für die eine Genehmigungspflicht besteht, sind abschließend in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführt“.

https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/immissionsschutzrechtliche_genehmigungsverfahren/index.html

Konverter werden dort nicht genannt. Sie sind daher nach dem BImSchG nicht genehmigungsfähig. Das war bei Inkrafttreten der Verordnung am 1. März 1975 auch kein Problem, da es damals noch keine Konverterstationen gab. Das änderte sich mit dem Ausbau der Übertragungsnetze. Da in § 43 S.1 Nr.1, 3, 4 EnWG nur die Hochspannungsleitungen genannt sind, war unklar, ob die Konverterstationen einer HGÜ-Leitung von der Planfeststellung umfasst und gemeinsam mit der Leitung genehmigt werden können, oder ob für diese Anlagen ein eigenes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Das wurde mit dem Gesetz „Über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze v. 28.07.2011 in § 18 Abs. 2 NABEG geklärt. Dort heißt es: „Auf Antrag des Vorhabenträgers können die für den Betrieb notwendigen Anlagen, insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden. Das BImSchG wurde nicht geändert, so dass Konverterstationen nach wie vor nach diesem Gesetz nicht genehmigt werden können. Hätte der Gesetzgeber dem Netzbetreiber das Recht einräumen wollen, Konverterstationen wahlweise nach dem BImSchG genehmigen zu lassen, hätte er Anhang 1 der 4. BImSchV entsprechend ergänzen und die Konverterstationen in der Verordnung ausdrücklich benennen müssen. Dies wäre um so notwendiger gewesen als § 18 Abs.2 NABEG sehr genau zwischen Konverterstationen und Umspannanlagen unterscheidet. Angesichts dieser Entstehungsgeschichte ist die Auslegung der 4. BImSchV gegen ihren stringenten Wortlaut schon aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Im Übrigen ist ein Konverter keine Umspannanlage wie der Gesetzgeber in § 18 Abs.2 NABEG zutreffend erkannt hat. Denn der Konverter macht aus Gleichstrom Wechselstrom oder aus Wechselstrom Gleichstrom. Er ändert also die Art oder Qualität des Stromes, nicht aber seine Spannung. In der Fachliteratur wird deshalb zutreffend darauf hingewiesen, dass

Bürgerinitiative Kein Doppelkonverter in Kaarst und Neuss

der Strom in einer Konverterstation nicht umgespannt, sondern „umgerichtet“ wird (vgl. Spieler, NVwZ 2012, S. 1139, 1142). Dementsprechend bezeichnet selbst Amprion das Kernstück der Konverteranlage als „Umrichter“.

Es trifft auch nicht zu, dass die Formulierung „Elektroumspannanlage einschließlich der Schaltfelder“ historisch ausgelegt so zu verstehen sei, dass sie das gesamte Umspannwerk mit seinen Bestandteilen, also auch den Konverter, erfasse. Das ist schon deshalb falsch, weil der historische Gesetzgeber den Konverter noch gar nicht im Blick hatte.

Außerdem setzt sich die Argumentation über § 1 Abs. 2 Nr.2 der 4. BImSchV hinweg, wonach sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur auf Nebeneinrichtungen der Umspannanlage erstreckt. Das ist hinsichtlich des Konverters aber bereits deshalb ausgeschlossen, weil Nebeneinrichtungen eine gegenüber der Haupteinrichtung „dienende und insoweit untergeordnete Funktion“ haben müssen (vgl. Spieler, a.a.O. mit Nachweisen). Der Teil der Konverteranlage, in dem der Strom „umgerichtet“ wird, hat gegenüber dem Transformator zur „Umspannung“ von Strom aber keine untergeordnete Funktion. Eher erfüllt umgekehrt der Transformator eine untergeordnete Funktion gegenüber dem Konverter (Spieler, a.a.O.).

Aufgrund ihrer fehlerhaften Auslegung der Nr. 1.8 des Anhangs der 4. BImSchV kommt die Bezirksregierung zu dem Ergebnis, dass der Konverter im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt werden kann, also z. B. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (Buchstabe V). Das ist grotesk. Ein solches Verfahren ist nach der Verordnungsermächtigung in § 19 Abs.1 BImSchG nur erlaubt, „sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist“. Anders als bei einer Umspanneinrichtung, für die der Buchstabe V vom Gesetzgeber vergeben worden ist, ist bei einem Konverter mit solchen Gefahren, Nachteilen und Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft immer zu rechnen. Das ist in den vergangenen Jahren bei dem Streit um den Standort des Konverters immer wieder thematisiert worden. Dies muss bei der Auslegung der BImSchV berücksichtigt werden. Der Konverter darf nicht nach Vorschriften genehmigt werden, die nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur für Umspanneinrichtungen gelten. Denn der Konverter ist unstreitig eine besonders umweltrelevante Anlage. Für diese ist – wie das Umweltministerium NRW im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit betont – ein Verfahren mit

Bürgerinitiative Kein Doppelkonverter in Kaarst und Neuss

Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dadurch haben die betroffenen Anwohner der Anlage sowie die Umweltverbände die Möglichkeit, sich aktiv in die Genehmigungsverfahren einzubringen und Bedenken gegen das Vorhaben vorzutragen

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/immissionsschutz-und-anlagen/immissionsschutzrecht/zulassung-und-genehmigung/>

Ergebnis: Der Konverter kann nicht nach dem BImSchG genehmigt werden. Der Netzbetreiber hat kein Wahlrecht zwischen der Genehmigung nach dem BImSchG durch den Rhein-Kreis Neuss und der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur im Planfeststellungsverfahren. Die Untere Immissionsschutzbehörde muss die Genehmigung ablehnen. Amprion bleibt die Möglichkeit, sich wie ursprünglich auch beabsichtigt an die Bundesnetzagentur zu wenden. Diese entscheidet dann im Rahmen der Planfeststellung über den konkreten Konverterstandort. Nur bei diesem Verfahren ist die erforderliche Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände bei der Festlegung des Konverterstandorts gewährleistet.

2. Der von Amprion ausgewählte Konverterstandort ist ungeeignet

Der Standortbereich 2/II (Gutachten ERM,2017 „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“) ist insgesamt 78 ha groß und liegt auf den Stadtgebieten von Meerbusch, Kaarst und Willich. Wir bezeichnen ihn wegen der potentiellen Betroffenheit von Osterath und Kaarst als OSKAR. Amprion plant, für den Bau des Konverters innerhalb dieses Bereichs nur einen Teil der Fläche zu nutzen, die ausschließlich auf Osterather Gebiet liegt (12 ha).

OSKAR ist als Konverterstandort absolut ungeeignet. Versuche, die Fläche schönzureden, w, helfen nicht weiter. Die Fläche liegt wie auch die Dreiecksfläche viel zu nahe an der Wohnbebauung. Der Abstand des konkreten Konverterstandorts von der geschlossenen Wohnbebauung beträgt lt. Amprion 700 m, der Abstand von der Einzelbebauung lt. Standortgutachten bestenfalls 220 m.

Zudem unterliegt OSKAR aus Gründen des Naturschutzes vielfältigen Restriktionen. So ist die gesamte Fläche (auch die Konverterstandortfläche) im gültigen Regionalplan Düsseldorf als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Regionale Grünzüge sind als Bestandteile des regionalen Freiraumsystems geschützt. Sie dienen zum Ausgleich für die dichte Bebauung in den Städten und müssen im Interesse der Gesundheit der Bürger erhalten bleiben. Deshalb sind alle Nutzungen und Planungen ausgeschlossen, die ihre Funktion als Freiflächen

Bürgerinitiative Kein Doppelkonverter in Kaarst und Neuss

beeinträchtigen könnten. Erst recht darf auf einer solchen Fläche kein Konverter errichtet werden. Gerade Kaarst als flächenmäßig kleinste Stadt mit den abgesehen von Neuss im Rheinkreis meisten Einwohnern ist auf seine Freiflächen dringend angewiesen. Die Kommunen dürfen und werden sich auf eine Regionalplanänderung oder Zielabweichung nicht einlassen.

Amprion hält eine Regionalplanänderung oder ein Zielabweichungsverfahren nicht für erforderlich, weil privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs.1 BauGB von den Restriktionen des Regionalplans ausgenommen sind. Da eine Konverterstation (Infrastruktureinheit, die der Stromversorgung dient) eine solche privilegierte Nutzung sei (§ 35 Abs.1 Nr.3 BauGB), resultiere aus der Überlagerung der Konverterstandortfläche mit dem Regionalen Grünzug kein Konflikt mit der entsprechenden Zielausweisung.

Das trifft nicht zu.

Der Regionalplan 2018 behandelt die Regionalen Grünzüge in Kapitel 4.1.2. Z1 Der Grundsatz in Satz 1 lautet: „Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen“. Davon macht Satz 2 eine Ausnahme für Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs.1 BBauG, dessen Nr. 3 auch den Konverter erfasst. Die Ausnahme gilt allerdings nicht schrankenlos. Der Regionalplan selbst bestimmt in Kapitel 4.1.2. G2, dass bei etwaigen Bauleitplanungen für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs.1 BBauG die Erfordernisse der Regionalen Grünzüge zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus enthält § 35 Abs.1 Satz 1 BBauG eine ganz wichtige Einschränkung. Das privilegierte Vorhaben ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor (§ 35 Abs.3 BBauG), wenn das Vorhaben Plänen des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes widerspricht (Nr.2), schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (Nr.3) oder Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (Nr.5). Zudem ist nach § 36 BBauG das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde herzustellen, wenn über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BBauG entschieden wird. In Anbetracht dieser Einschränkungen bei der Verwirklichung privilegierter Nutzungen bedarf es letztlich einer Regionalplanänderung oder eines Zielabweichungsverfahrens, wenn OSKAR Konvertertstandort werden soll. Dieser Auffassung scheint auch der von Amprion bestellte Gutachter zu sein, der in OSKARs Standortsteckbrief (S. 166) auf den Regionalen Grünzug

Bürgerinitiative Kein Doppelkonverter in Kaarst und Neuss

hinweist und schreibt: „Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Konverterstandort innerhalb dieses Standortbereichs nur dann realisiert werden kann, wenn der Konflikt mit den Standortbereich überlagernden Zielen der Raumordnung durch entsprechende Zielabweichungszulassungen oder einer Regionalplanänderung gelöst werden kann.“

Damit aber nicht genug. Der Standort wird teilweise von einem Landschaftsschutzgebiet, der Hardt, überlagert und ist von Biotopen wie z.B. den Meerbuscher Seen, umgeben. Westlich und östlich des Standortbereichs erstrecken sich großflächige Bereiche zum Schutze der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Das Flora-Fauna-Habitat Schutzgebiet Ilvericher Altrheinschlinge ist nur 3 km entfernt.

OSKAR liegt zudem mitten in einem Wasserschutzgebiet. Es besteht Grundwasser- und Gewässerschutz. Im nordwestlichen Teil wird der Bereich von einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIA (Osterath) überlagert. Das nächstgelegene Grundwasserschutzgebiet Zone I befindet sich in nur 90 m Entfernung! Ein weiteres Wasserschutzgebiet Zone II grenzt direkt nördlich an den Standortbereich. Auch wenn Amprion alles tut, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden: Bei einem Unfall, zu dem es immer kommen kann, ist alles möglich. Kondensatoren können explodieren, Konverter können abbrennen. So ist z.B. am 23. 03. 2014 der Konverter Borwin Alpha (Offshore Windpark Bard 1 in der Nordsee) während des normalen Betriebs aus technischen Gründen in Brand geraten. Selbst das Standortgutachten vermag eine Wassergefährdung nicht völlig auszuschließen.

Fazit: Die vielfältig geschützten Flächen zwischen Kaarst und Osterath müssen im Interesse und zum Schutz der Anwohner so wie sie sind erhalten bleiben und dürfen nicht durch den Konverter zerstört bzw. zum Industriegebiet umfunktioniert werden. Wir fordern Amprion wie schon seit Jahren auf, andere Standorte, z.B. Frimmersdorf im Braunkohlegebiet, ernsthaft zu prüfen. Noch ist es Zeit, die Menschen mitzunehmen und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Müssen erst die Gerichte entscheiden, verlieren alle.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jochen Thiel
Bürgerinitiative Kein Doppelkonverter in Kaarst und Neuss
Hellerfeld 17, 41564 Kaarst
Tel. 02131 519996, Mail: jochen.thiel@web.de